

Die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Rafz werden zu einer

GEMEINDEVERSAMMLUNG

**am Montag, 4. Dezember 2017, 20.00 Uhr,
im Zentrum Tannewäg in Rafz**

eingeladen. Folgende Geschäfte gilt es zu behandeln:

1. Erneuerungswahl von 15 Mitgliedern des Wahlbüros Rafz für die Amtsdauer 2018 bis 2022
2. Genehmigung der Entschädigungsverordnung für die Behörden, Kommissionen sowie Funktionärinnen und Funktionären im Nebenamt der Politischen Gemeinde Rafz
3. Genehmigung der Verordnung über die Betreuung von Kindern im Vorschulalter und im Schulalter der Politischen Gemeinde Rafz und der Schule Rafz
4. Genehmigung der Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Rafz
5. Genehmigung eines Kredites über 465'000 Franken inkl. MWST, verteilt auf die Jahre 2018 bis 2023, für die Umsetzung des ICT-Konzeptes der Schule Rafz
6. Genehmigung des Voranschlages 2018 der Politischen Gemeinde Rafz und Festsetzung des Steuerfusses auf unverändert 113 %
7. Anfragen im Sinne von § 51 des Gemeindegesetzes.

Aktenauflage, Stimmregister und Anfragen

Die Akten, das Stimmregister und die Abschiede der Rechnungsprüfungskommission liegen zwei Wochen vor der Versammlung, also ab **Montag, 20. November 2017**, im Gemeindehaus Rafz (Schalter Kanzlei, Ebene 3) während den ordentlichen Öffnungszeiten zur Einsicht auf. Interessierte Personen können ab dem gleichen Zeitpunkt die Weisungen in schriftlicher Form bei der Gemeindeverwaltung beziehen oder auf der Homepage www.rafz.ch unter den Rubriken "News" oder "Gemeindeversammlungen" herunterladen. Anfragen von allgemeinem Interesse sind, gemäss § 51 des Gemeindegesetzes, **spätestens 10 Arbeitstage** (Montag, 20. November 2017) vor der Gemeindeversammlung, der Gemeindevorsteherschaft schriftlich und von der anfragenden Person unterzeichnet, einzureichen.

Stimmberechtigung

Die Stimmberechtigung richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

Rafz, 20. November 2017

Gemeinderat Rafz



1. Erneuerungswahl von 15 Mitgliedern des Wahlbüros Rafz für die Amtsdauer 2018 bis 2022

WEISUNG

Ausgangslage

Im Jahr 2018 finden die Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden statt. Laut Art. 15 Ziff. 2 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Rafz werden die Mitglieder des Wahlbüros durch die Gemeindeversammlung gewählt. Die Mitgliederzahl wurde vom Gemeinderat unverändert bei 15 Personen beibehalten.

Erneuerungswahl Mitglieder Wahlbüro 2018 bis 2022

Wiederwahl Amtsdauer 2018 bis 2022

Für eine weitere Amtsdauer stellen sich folgende neun Personen als Mitglied des Wahlbüros zur Wiederwahl:

<i>Vorname und Name</i>	<i>Adresse</i>	<i>Parteizugehörigkeit</i>
• Nicole Bucher	Baumschuelwäg 12b	parteilos
• Irene Costa	Gärstejuchert 5	SVP
• Robert Erdin	Bollebärg 24	SVP
• Rosmarie Frey	Bleikiwäg 8b	SVP
• Jürg Graf	Oberdorf 8	SP
• Monika Hauser	Bleikiwäg 13	Grünliberale Rafzerfeld
• Martin Röhl	Geissewinkel 6	FDP
• Christiane Stalder	Bollebärg 24	SVP
• Brigitta Zürcher	Landstrasse 62	parteilos

Erwägungen

Die Erneuerungswahlen finden offen statt, d.h. allfällige weitere Wahlvorschläge können an der Gemeindeversammlung vermehrt werden. Wählbar ist jede Schweizer Bürgerin und jeder Schweizer Bürger, sofern sie/er das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, in der Politischen Gemeinde Rafz Wohnsitz hat und von der Ausübung der politischen Rechte auf Bundesebene nicht ausgeschlossen ist.

Rafz, 3. Oktober 2017

Gemeinderat Rafz

Der Präsident: Der Schreiber:

Jürg Sigrist

Marc Bernasconi

Behördlicher Referent: Gemeindepräsident Jürg Sigrist

2. Genehmigung der Entschädigungsverordnung für die Behörden, Kommissionen sowie Funktionärinnen und Funktionären im Nebenamt der Politischen Gemeinde Rafz

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Die Entschädigungsverordnung für die Behörden, Kommissionen sowie Funktionärinnen und Funktionären im Nebenamt der Politischen Gemeinde Rafz zu genehmigen und per 1. Januar 2018 in Kraft zu setzen.
2. Der Beschluss wird rechtsmittelfähig publiziert und einem allfälligen Rekurs die aufschiebende Wirkung entzogen.

WEISUNG

Ausgangslage

Bis anhin erfolgte die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen und Funktionären im Nebenamt basierend auf dem Behördenentschädigungsreglement, welches der Gemeinderat Anfang Oktober 2001 auf die neue Legislaturperiode 2002 bis 2006 hin erlassen und im Zuge weiterer Amtsperioden jeweils überarbeitet hat. Die letzte finanzielle Anpassung der Behördenentschädigungen erfolgte auf die Amtsperiode 2010 bis 2014. Dies aufgrund der Tatsache, dass die Entschädigungen während acht Jahren gleich geblieben sind und vor Jahren der damalige Statthalter des Bezirks Bülach dem Gemeindepräsidentenverband des Bezirks Bülach eine nach Aufwand angemessene Entschädigung empfohlen hat.

Im Hinblick auf die Neuwahlen der Gemeindebehörden im Frühjahr 2018 hat der Gemeinderat anlässlich seiner Klausurtagung am Freitag, 19. Mai 2017 entschieden, eine neue Verordnung über die Entschädigungen der Mitglieder von Behörden, Kommissionen sowie Funktionärinnen und Funktionären im Nebenamt (Entschädigungsverordnung) auszuarbeiten und der Gemeindeversammlung als zuständiges Organ zur Beschlussfassung zu unterbreiten. Die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelheiten regelt der Gemeinderat in einem separaten Reglement. Dieses soll dem Souverän zur Kenntnisnahme ebenfalls vorgelegt werden. Die definitive Beschlussfassung im Gemeinderat erfolgt jedoch erst, nachdem die Gemeindeversammlung der Verordnung zugestimmt hat. Die Inkraftsetzung der Entschädigungsverordnung und des Entschädigungsreglements ist per 1. Januar 2018 vorgesehen. Einem allfälligen Rekurs soll die aufschiebende Wirkung entzogen werden, sodass Verordnung und Reglement per 1. Januar 2018 in Kraft treten können.

Entschädigungsverordnung und Entschädigungsreglement

Aufgrund des Umfangs der Weisungsbroschüre wird auf die Aufführung der Entschädigungsverordnung und des Entschädigungsreglements verzichtet. Die Verordnung und das Reglement können in schriftlicher Form bei der Gemeindeverwaltung bezogen oder auf der Gemeindehomepage www.rafz.ch unter der Rubrik „Politik / Verwaltung / Gemeindeversammlungen“ eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Erwägungen

Gesetzliches

Gestützt auf Art. 16 Ziff. 6 Buchst. i der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Rafz ist die Gemeindeversammlung für den Erlass einer Entschädigungsverordnung für die Behörden zuständig.

Vernehmlassung

Der Gemeinderat führte bei den amtierenden Gemeindebehörden Schulpflege, Sozialbehörde und Rechnungsprüfungskommission eine Vernehmlassung durch. Die Exekutive hat die Stellungnahmen dankend zur Kenntnis genommen und diese bei der Überarbeitung grösstenteils einfließen lassen. Mit den vorgeschlagenen Entschädigungen können sich alle vier Behörden einverstanden erklären.

Neuerlass Entschädigungsverordnung und Entschädigungsreglement

Die Veränderungen in Gesellschaft und Wirtschaft gehen auch an der Politik nicht spurlos vorbei. Der ehrenamtliche Charakter einer Behördentätigkeit soll hochgehalten werden, wobei unter dem Druck der Arbeitswelt einer angemessenen Entschädigung zunehmend mehr an Bedeutung zukommt, um das Milizsystem zu stärken. Mit der neuen Entschädigungsverordnung für die Behörden soll sichergestellt werden, dass die Behördentätigkeit weiterhin attraktiv bleibt und sich auch künftig genügend qualifizierte Personen für ein Amt zur Verfügung stellen.

Mit der vorliegenden, neuen kommunalen Gesetzesgrundlage besteht eine einfache, klare und transparente Regelung. Die Gemeindeversammlung legt dabei den politischen Rahmen fest und gibt gleichzeitig dem Gemeinderat die Kompetenz, die Details in einem separaten Reglement festzuhalten. So kann auf allfällige Änderungen zeitnah eingegangen und eine effiziente Gemeindeführung gewährleistet werden.

Die Entschädigungen der Rafzer Behörden, Kommissionen sowie Funktionärinnen und Funktionären im Nebenamt wurden deshalb, unter Berücksichtigung der zeitlichen Beanspruchung sowie der Ansätze vergleichbarer Gemeinden, gegenüber vor acht Jahren, moderat angepasst.

Damit sich die Stimmberechtigten über die Absichten des Gemeinderates hinsichtlich den neuen Vollzugsbestimmungen zur Entschädigungsverordnung ins Bild setzen können, wird der Reglementsentwurf als informativer Bestandteil den Gemeindeversammlungsakten zu diesem Geschäft beigelegt.

Entzug aufschiebende Wirkung

Damit bei einem allfälligen Rekurs oder einer allfälligen Beschwerde gegen den gefassten Versammlungsbeschluss, die Entschädigungsverordnung trotzdem per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt werden kann, ist diesem/dieser nach § 25 Abs. 3 des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

Der Entzug der aufschiebenden Wirkung kann gemäss § 25 Abs. 3 VRG aus besonderen Gründen angeordnet werden. Da nur durch den Entzug der aufschiebenden Wirkung die Anwendung der Entschädigungsverordnung sowie das entsprechende Entschädigungsreglement von Beginn des neuen Kalenderjahres an gesichert werden kann, ist der Entzug der aufschiebenden Wirkung gerechtfertigt. Dies dient der Rechtssicherheit der Politischen Gemeinde Rafz bei der Anwendung und damit Ausrichtung der Entschädigungen an Behörden, Kommissionen und Funktionären im Nebenamt.

Rafz, 3. Oktober 2017

Gemeinderat Rafz

Der Präsident: Der Schreiber:

Jürg Sigrist

Marc Bernasconi

Behördlicher Referent: Gemeindepräsident Jürg Sigrist

Abschied Rechnungsprüfungskommission vom 8. November 2017

Die RPK hat die Entschädigungsverordnung für die Behörden, Kommissionen sowie Funktionärinnen und Funktionären im Nebenamt der Politischen Gemeinde Rafz geprüft und genehmigt.

Sie beantragt der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2017 die Zustimmung zu dieser Entschädigungsverordnung.

Rafz, 8. November 2017

Rechnungsprüfungskommission Rafz

Der Präsident: Der Aktuar:

Karl Schweizer

Hans Jakob Urech

3. Genehmigung der Verordnung über die Betreuung von Kindern im Vorschulalter und im Schulalter der Politischen Gemeinde Rafz und der Schule Rafz

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Die vorliegende Verordnung über die Betreuung von Kindern im Vorschulalter und im Schulalter (VOKVS) der Politischen Gemeinde Rafz und der Schule Rafz wird genehmigt und per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.
2. Der Beschluss wird rechtsmittelfähig publiziert und einem allfälligen Rekurs die aufschiebende Wirkung entzogen.

WEISUNG

Vorschulische Kinderbetreuung

An der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2013 bewilligten die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Rafz einen im Rahmen einer Pilotphase auf drei Jahre (2014 bis 2016) befristeten jährlich wiederkehrenden Rahmenkredit von maximal 85'000 Franken, total 255'000 Franken, für die familienergänzende Tagesbetreuung von Kindern im Vorschulalter. Mitte Februar 2014 hat der Gemeinderat ein entsprechendes Reglement erlassen.

Am 29. Mai 2017 genehmigte die Gemeindeversammlung die Abrechnung des Rahmenkredites von 2014 bis 2016 für die befristete Einführung einer familienergänzenden Tagesbetreuung bei Gesamtkosten von 43'572.95 Franken mit einer Kreditunterschreitung von 211'427.05 Franken.

Im Zeitraum von 2014 bis 2016 wurden folgende Beitragsgesuche bewilligt:

<i>Beitragsgesuche / Jahre</i>	<i>2014</i>	<i>2015</i>	<i>2016</i>	<i>2017*</i>
Total bewilligte Beitragsgesuche	5	9	12	9
davon in Rafz betreut	4	6	9	7
davon auswärts betreut	1	3	3	2
Anzahl Kinder zwischen 0 und 4 Jahren	187	192	193	216
Quote der Beitragsbeziehenden	2.67 %	4.69 %	6.22 %	4.16 %

*Stand per 25. September 2017: 10 von insgesamt 226 Kinder erreichen im Zeitraum vom 25. September bis 31. Dezember 2017 das 5. Altersjahr.

Die Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes für die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter kann durch eigene Einrichtungen der Gemeinde, durch Leistungsvereinbarungen mit externen Anbietern innerhalb und ausserhalb der Gemeinde oder auch durch die Vermittlung entsprechender Kontakte über die Gemeindeverwaltung erfolgen.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen in der Pilotphase mit einer jährlichen Quote von Beitragsbeziehenden zwischen 2.67 % und 6.22 % kann davon ausgegangen werden, dass sich die Beitragsgesuche in den kommenden Jahren im ähnlichen Rahmen wie bisher bewegen dürften.

Wie bereits Abklärungen der damaligen Projektgruppe „Familienergänzende Tagesbetreuung“ vor Einführung der Pilotphase gezeigt haben, macht die Schaffung eigener Einrichtungen durch die Gemeinde keinen Sinn. Der Aufbau und Betrieb von Einrichtungen zur Betreuung von Kindern im Vorschulalter gehört nicht zu den Kernaufgaben und -kompetenzen einer Gemeinde. Es gibt in diesem Bereich viele private Anbieter mit grosser Fachkompetenz.

Die ebenfalls dem Soverän am 29. Mai 2017 unterbreitete Verordnung über die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter, welche eine definitive Einführung einer familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter vorsah, zog der Gemeinderat zur Überarbeitung zurück, da aus der Versammlung der Antrag gestellt wurde, gleichzeitig auch über das Beitragsreglement, welches die Ausführungs- und Vollzugsbestimmungen enthält, abstimmen zu lassen. Da dieses zum damaligen Zeitpunkt noch nicht beschlussreif vorlag und der Gemeinderat die Haltung vertrat, dass dessen Genehmigung in die Kompetenz des Gemeinderates fällt, konnte nicht über das Geschäft abgestimmt werden.

Schulergänzende Kinderbetreuung

Für die schulergänzende Tagesbetreuung genehmigten die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Rafz an der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2012 einen jährlich wiederkehrenden Rahmenkredit von maximal Fr. 80'000.--, wobei der Betrag jeweils auf 1. Januar der Teuerung angepasst wird. Gleichzeitig wurde der Schulpflege Rafz die Kompetenz erteilt, ab 1. August 2012 über die finanziellen Mittel zu verfügen und Dritte mit dem Erbringen von schulergänzenden Betreuungsangeboten zu beauftragen und entsprechenden Vereinbarungen und/oder Verträge abzuschliessen. Aktuell hat die Schulpflege Rafz mit dem Kinderhort Rägeboge in Rafz eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen.

<i>Jahr</i>	<i>Kosten</i>
Ab 1. August 2009	Fr. 30'000.00
2010	Fr. 53'726.65
2011	Fr. 60'000.00
2012	Fr. 62'907.50
2013	Fr. 49'361.25
2014	Fr. 83'581.55
2015	Fr. 66'738.45
2016	Fr. 80'401.85

Die von der Schule Rafz zu tragenden Kosten für die schulergänzende Kinderbetreuung lagen seit der definitiven Einführung per Schuljahr 2012/2013 (Jahre 2012 bis 2016) bei durchschnittlich 68'600 Franken pro Jahr. Die tieferen Kosten im 2015 sind auf eine Rückzahlung in der Höhe von 11'450 Franken durch den Kinderhort Rägeboge aus dem Jahr 2014 (Rechnungsjahr Kinderhort schliesst mit Schuljahr, d.h. Ende Juli ab und ist somit nicht identisch mit dem Rechnungsjahr der Politischen Gemeinde Rafz, welches per Ende Jahr abschliesst) zurückzuführen.

Erlass gemeinsame Bestimmungen über vorschulische und schulergänzende Kinderbetreuung

Im Rahmen der nun stattgefundenen Überarbeitung der Verordnung samt Beitragsreglement über die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter wurde festgestellt, dass dessen Bestimmungen mit denjenigen über die schulergänzende Kinderbetreuung in Bezug auf die Auszahlungen der Gemeindebeiträge nicht deckungsgleich sind. Da es aus Sicht von Gemeinderat und Schulpflege unverständlich bzw. nicht nachvollziehbar ist, weshalb für die vorschulische und die schulergänzende Kinderbetreuung unterschiedliche Bestimmungen gelten, entschieden die beiden Behörden, beide Bereiche in eine Verordnung und ein Reglement zu integrieren.

Die Beiträge für die vorschulische Betreuung werden von den Eltern bei der Gemeinde, Abteilung Schulverwaltung, beantragt. Die Schulverwaltung prüft die Berechtigung in Zusammenarbeit mit dem Gemeindesteueramts und fasst eine Entscheidung. Die Eltern senden dann die Rechnungen der Betreuungseinrichtung zusammen mit den Zahlungsnachweisen ein und die Verwaltung veranlasst die Auszahlung des Gemeindebeitrages an die Eltern. Die Berechtigung für Gemeindebeiträge an die schulische Betreuung wird vom Kinderhort Rägeboge, welcher mit der Schule Rafz eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat, selbständig geprüft. Die Eltern reichen dem Hort die dafür nötigen Unterlagen zusammen mit der Anmeldung ein. Der Hort verrechnet der Schule Rafz die Beiträge. Die Schulverwaltung überprüft die Beitragsberechtigung.

Mit der Zusammenfassung der vorschulischen und der schulischen Betreuung in einer Verordnung über die Betreuung von Kindern im Vorschulalter und im Schulalter (VOKVS) und einem Reglement über die Betreuung von Kindern im Vorschulalter und Schulalter (REKVS) werden diese Abläufe vereinheitlicht. Die Anträge auf Gemeindebeiträge der vorschulischen und schulischen Betreuung werden von einer Stelle, Abteilung Soziales, bearbeitet. Dies bringt vor allem für Familien mit Kinder im Vorschul- und Schulalter eine Vereinfachung; sie reichen alle Rechnungen und Zahlungsnachweise der Verwaltung ein und erhalten die ihnen zustehenden Gemeindebeiträge erstattet. Zudem wird die Administration des Trägervereins des Hortes entlastet, da allen Familien ein einheitlicher Beitrag verrechnet werden kann.

Schulpflege und Gemeinderat haben Anfang Oktober 2017 die VOKVS genehmigt und vom REKVS Kenntnis genommen.

Die Beschlussfassung dieser neuen, gemeinsamen Verordnung hat durch die Gemeindeversammlung zu erfolgen und tritt, im Falle einer Annahme, am 1. Januar 2018 in Kraft. Nach erfolgter Beschlussfassung durch den Soverän erlassen Gemeinderat und Schulpflege mit separaten Beschlüssen, gestützt auf die Vorgaben der VOKVS, auf denselben Zeitpunkt hin das Beitragsreglement mit den Ausführungs- und Vollzugsbestimmungen.

Damit sich die Stimmberechtigten über die Absichten des Gemeinderates und der Schulpflege hinsichtlich den neuen Vollzugsbestimmungen zur VOKVS ins Bild setzen können, wird der Reglementsentwurf als informativer Bestandteil den Gemeindeversammlungsakten zu diesem Geschäft beigelegt.

Verordnung und Entwurf Beitragsreglement über die Betreuung von Kindern im Vorschulalter und im Schulalter

Aufgrund des Umfangs der Weisungsbroschüre wird auf die Aufführung der VOKVS und des Entwurfs des REKVS verzichtet. Die Verordnung und der Reglementsentwurf können in schriftlicher Form bei der Gemeindeverwaltung bezogen oder auf der Gemeindehomepage www.rafz.ch unter der Rubrik „Politik / Verwaltung / Gemeindeversammlungen“ eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Erwägungen

Gesetzliche Bestimmungen

Vorschulische Kinderbetreuung

Das kantonale Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) verpflichtet die Gemeinden, für ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulalter zu sorgen (§ 18 KJHG). Die Finanzierung hat durch Beiträge der Eltern und Gemeinden zu erfolgen. Die Beiträge sind von den Gemeinden festzulegen, wobei diese die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern berücksichtigen können.

Schulergänzende Kinderbetreuung

Das kantonale Volksschulgesetz (VSG) und die Volksschulverordnung (VSV) verpflichten die Gemeinden, bei Bedarf weiter gehende Tagesstrukturen in der Zeit zwischen 07.30 und 18.00 Uhr zur Verfügung zu stellen. Hierfür dürfen von den Eltern Beiträge erhoben werden, wobei diese höchstens kostendeckend sein dürfen (§§ 11 und 27 VSG und § 27 VSV).

Vorschulische Kinderbetreuung

In der Gemeinde Rafz existiert mit der „Chinderkrippe Flügelpilz Rafz“ schon seit längerer Zeit ein entsprechendes Angebot mit 11 Plätzen. Bei der Kinderkrippe besteht keine Absicht, die Platzzahl auszubauen. Hinzu kommen Tagesfamilien, welche diese Art der Betreuung ebenfalls anbieten. Zudem hat der Gemeinderat eine Leistungsvereinbarung mit dem Verein Tagesfamilien Zürcher Unterland (ehemals Tagesfamilien Kloten), Wallisellen, abgeschlossen. Darin überträgt die Gemeinde Rafz der Tagesfamilienorganisation sämtliche Pflichten, wie Abklärung, Vermittlung, Begleitung, Verrechnung der Betreuungsstunden und die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Kinderbetreuungsangebotes in Tagesfamilien.

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass zurzeit ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulalter besteht. Diese Annahme wird gestärkt durch die Tatsache, dass bezüglich Betreuungsangeboten in der Gemeinde in den vergangenen Jahren weniger Anfragen als angenommen bei der Gemeindeverwaltung eingegangen sind. Die Schaffung eigener Einrichtungen durch die Gemeinde ist deshalb nicht angezeigt.

Unabhängig von den Anbietern ist für die Finanzierung ein Beitragsmodell auszuarbeiten und durch die Gemeindeversammlung genehmigen zu lassen. Dabei kann die Objekt- oder Subjektfinanzierung angewendet werden. Bei der Objektfinanzierung werden einzelnen Institutionen Defizitbeiträge zugesichert. Von diesen Beiträgen profitieren alle Erziehungsberechtigten, welche Kinder in diesen Institutionen betreuen lassen, und dies unabhängig von ihrem Einkommen und Vermögen. Bei der Subjektfinanzierung hingegen werden Beiträge an die Betreuungskosten derjenigen Erziehungsberechtigten gewährt, welche sich eine familienergänzende Betreuung nicht oder nicht umfassend leisten können, auf Grund ihrer Erwerbstätigkeit aber auf eine solche angewiesen sind. Zudem trägt die Gemeinde mit dem System einer Subjektfinanzierung kein unternehmerisches Risiko. Im Weiteren kann der Gemeinderat die Beträge jederzeit anpassen, womit die Kosten, welche durch die Gemeinde zu tragen sind, im Rahmen gehalten werden können. Auf Grund dieser Erwägungen und damit die Gemeinde eine grössere Handlungsfreiheit hat, bevorzugt der Gemeinderat eine Subjektfinanzierung.

Die Mitfinanzierung der ausserfamiliären Betreuung von Kindern im Vorschulalter ist eine neue, durch die übergeordnete Gesetzgebung verordnete Aufgabe für die Gemeinde. Zudem ist es sehr wohl möglich, dass die entsprechenden jährlichen Ausgaben die Finanzkompetenz des Gemeinderates (40'000 Franken für jährlich wiederkehrende Ausgaben gemäss Art. 17 Ziff. 3 Gemeindeordnung Rafz GO) übersteigen werden. Die Verordnung über die Betreuung von Kindern im Vorschulalter und im Schulalter (VOKVS) ist deshalb als kommunale Rechtsgrundlage durch die Gemeindeversammlung genehmigen zu lassen (Art. 16 Ziff. 2 in Verbindung mit Art. 16 Ziff. 6 GO).

Schulergänzende Kinderbetreuung

Im Frühjahr 2016 konnte der Hort den Bedarf an Betreuungsplätzen erstmals nicht mehr abdecken, so dass die Schule Rafz ihren gesetzlichen Auftrag für ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen nicht mehr vollumfänglich erfüllen konnte. Zudem zeichnete sich im 2017 ab, dass der jährliche Rahmenkredit von 80'000 Franken nicht ausreicht, um einem bedarfsgerechten Angebot die Gemeindebeiträge gemäss den geltenden Bestimmungen zu decken.

Nach der Prüfung von diversen Möglichkeiten für eine Erhöhung der Anzahl Plätze, vor allem für den Mittagstisch, entschied sich die Schulpflege im Mai 2017, dem Trägerverein des Hortes eine Kostengutsprache für die Miete zusätzlicher Räume in der bereits genutzten Liegenschaft (in der Höhe von monatlich 1'000 Franken) zu sprechen und verpflichtete sich gleichzeitig, per 2018 die Finanzierungsgrundlagen zu überarbeiten.

Finanzielle Kosten vorschulische und schulergänzende Kinderbetreuung

Unter Anwendung der neuen kommunalen Bestimmungen wird für 2018, basierend auf der aktuellen Belegung im Kinderhort Rägeboge, mit Gemeindebeiträgen an die Eltern in der Höhe von ca. 20'000 Franken und einem Defizitbeitrag an den Hort von ca. 39'000 Franken (budgetierter Betriebsverlust 25'000 Franken, Übernahme Mietkosten 14'000 Franken), total rund 59'000 Franken ausgegangen. Zu erwähnen ist, dass es sich bei den genannten Kosten um Annahmen aufgrund der vorliegenden Unterlagen handelt. In aktuell drei Fällen der vorschulischen Kinderbetreuung konnte die Berechnung infolge fehlenden Unterlagen noch nicht vorgenommen werden.

Erlass Beitragsreglement

Das Beitragsreglement über die Betreuung von Kindern im Vorschulalter und im Schulalter (REKVS) wird, gestützt auf Art. 19 Ziff. 13 lit. b und Art. 36 Ziff. 1 GO sowie die Vorgaben der VOKVS, von Gemeinderat und Schulpflege erlassen. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Verordnung durch die Gemeindeversammlung. Es umfasst die Ausführungsbestimmungen und hält detailliert fest, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, um von einem Beitrag an die von Gemeinderat und Schulpflege definierten Vollkostentarife anerkannter Betreuungseinrichtungen profitieren zu können, und nach welchen Massstäben die Unterstützung gewährt wird.

Damit sich die Stimmberechtigten über die Absichten des Gemeinderates und der Schulpflege hinsichtlich den neuen Vollzugsbestimmungen zur VOKVS ins Bild setzen können, wird der Entwurf des Beitragsreglements als informativer Bestandteil den Gemeindeversammlungsakten zu diesem Geschäft beigelegt.

Schlussbemerkungen

Der Gemeinderat und die Schulpflege Rafz sind an einem vielfältigen Angebot an Kinderbetreuung über Kinder im Vorschulalter und im Schulalter nicht nur interessiert, sondern gemäss den gesetzlichen Bestimmungen dazu auch verpflichtet. Ziel ist, die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familienleben zu erleichtern und die Integration zu fördern. Das Angebot soll sowohl den Bedürfnissen der Kindern und der Eltern gerecht werden als auch die Interessen des Gemeinwohls berücksichtigen. Mit der vorliegenden VOKVS wird das notwendige Instrument geschaffen, damit die Politische Gemeinde Rafz und die Schule Rafz ihren Verpflichtungen – auch bezüglich Beiträgen der Erziehungsberechtigten – nachkommen können.

Entzug aufschiebende Wirkung

Damit bei einem allfälligen Rekurs oder einer allfälligen Beschwerde gegen den gefassten Versammlungsbeschluss, die VOKVS trotzdem per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt werden kann, ist diesem/dieser nach § 25 Abs. 3 des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

Der Entzug der aufschiebenden Wirkung kann gemäss § 25 Abs. 3 VRG aus besonderen Gründen angeordnet werden. Da nur durch den Entzug der aufschiebenden Wirkung die Anwendung der Verordnung über die Betreuung von Kindern im Vorschulalter und im Schulalter sowie das entsprechende Beitragsreglement von Beginn des neuen Kalenderjahres an gesichert werden kann, ist der Entzug der aufschiebenden Wirkung gerechtfertigt. Dies dient der Rechtssicherheit der Politischen Gemeinde Rafz bei der Anwendung und damit Ausrichtung von Beiträgen an die Erziehungsberechtigten für eine allfällige Betreuung ihrer Kinder im Vorschulalter und im Schulalter.

Rafz, 2. Oktober 2017

Rafz, 3. Oktober 2017

Schulpflege Rafz

Der Präsident: Leiterin Schulverwaltung:

Gemeinderat Rafz

Der Präsident: Der Schreiber:

Albin Sigrist

Pia Schaller

Jürg Sigrist

Marc Bernasconi

Behördlicher Referent: Sozialvorstand Kurt Altenburger

Abschied Rechnungsprüfungskommission vom 8. November 2017

Die RPK hat die Verordnung über die Betreuung von Kindern im Vorschulalter und im Schulalter der Politischen Gemeinde Rafz und der Schule Rafz geprüft und genehmigt.

Sie beantragt der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2017 die Zustimmung zu dieser Verordnung.

Rafz, 8. November 2017

Rechnungsprüfungskommission Rafz

Der Präsident: Der Aktuar:

Karl Schweizer Hans Jakob Urech

4. Genehmigung der Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Rafz

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Die vorliegende Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Rafz wird genehmigt und per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.
2. Der Beschluss wird rechtsmittelfähig publiziert und einem allfälligen Rekurs die aufschiebende Wirkung entzogen.

WEISUNG

Das Wichtigste in Kürze

Auf den 1. Januar 2018 fällt die kantonale Gebührenverordnung für Gemeindebehörden ersatzlos weg. Diese muss durch eine kommunale Verordnung ersetzt werden, um die von der Gemeinde erhobenen Gebühren wieder auf eine rechtlich genügende Stufe zu stellen. Die Gebührenverordnung ist durch die Gemeindeversammlung zu erlassen.

Die neue Gebührenverordnung basiert im Wesentlichen auf einer Muster-Gebührenverordnung des kantonalen Vereins Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV), wie sie unter Beizug zahlreicher Gemeinden erstellt worden ist und entspricht grösstenteils der Rafzer Praxis.

Erlass neue Gebührenverordnung

Grundsätzliches

Gebühren sind öffentliche Abgaben. Sie müssen von den Privaten für bestimmte Leistungen der Verwaltung bezahlt werden und dürfen höchstens kostendeckend sein.

Das Legalitätsprinzip verlangt, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung von den Stimmberechtigten festgelegt werden. Das bedeutet, die gesetzliche Grundlage muss zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe festhalten. Nach den Bemessungsgrundlagen berechnet der Gemeinderat bzw. das nach Gemeindeordnung oder den Zweckverbandsstatuten zuständige Organ (Schulpflege, Sozialbehörde, Schwimmbad- und Feuerwehrkommission) sodann die Höhen der Gebühren im Einzelnen und hält sie in einem Gebührentarif fest. Ausserdem dürfen die zuständigen Behörden darin sogenannte Kanzlei- oder Verwaltungsgebühren direkt festlegen. Das sind Gebühren, die niedrig sind und für Routinehandlungen verlangt werden. Die rechtsanwendenden Stellen (z. B. die Baubewilligungsbehörde) setzt die individuelle Gebühr letztlich für den Einzelfall fest.

Bestehende gesetzliche Grundlagen

Für die Bereiche Wasserversorgung, Abwasser- und Kehrrichtentsorgung, Antennenanlage (Kabelnetz) sowie das nächtliche Parkieren auf öffentlichem Grund haben die Stimmberechtigten von Rafz schon genügende gesetzliche Grundlagen geschaffen. Diese bleiben unverändert in Kraft. Teilweise bestehen auch gesetzliche Bestimmungen im übergeordneten Recht, auf die weiterhin abgestützt werden kann.

Neue gesetzliche Grundlagen

Die übrigen Gebühren der verschiedenen Gemeindebereiche (z. B. Bauwesen, Bürgerrecht, Einwohnerdienste, Bestattungswesen, Lebensmittelkontrolle, Polizeibewilligungen etc.) wurden bis heute basierend auf einer allgemeinen Gebührenregelung, diverser Einzelbeschlüsse und/oder der regierungsrätlichen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) erhoben und durch den Gemeinderat im aktuellen Gebührenreglement, gültig seit 1. März 2013, und Reglement über die Baugebühren, gültig seit 1. Januar 2013, erlassen. Aus Gründen der Transparenz und Sinne des Gedankens einer Einheitsgemeinde sind im neuen Gebührentarif auch die Bereiche über die stationäre nichtpflegerische Leistungen (Alters- und Pflegeheim Peteracker), das Schulwesen, und, in Absprache mit den betroffenen Zweckverbandsgemeinden, auch das Schwimmbad Rafz-Wil, die Feuerwehr Rafz-Wil und das Betriebs- und Gemeindeammannamt Rafzerfeld aufgeführt. Diese bestehende Regelung muss nun durch eine Verordnung der Gemeindeversammlung ersetzt werden. Mit der Totalrevision des kantonalen Gemeindegesetzes wird zudem die VOGG per 1. Januar 2018 aufgehoben. Damit fehlt ab diesem Zeitpunkt für einen Teil der kommunalen Gebühren eine genügende Rechtsgrundlage. Nach Wegfall dieser Grundlage sind die Gemeinden gehalten, selbst Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit sie rechtsgültig Gebühren erheben dürfen.

Die Gemeinden können den Kreis der Abgabepflichtigen, die Art und den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage selbst festsetzen. Das Kostendeckungsprinzip setzt den oberen Rahmen für die Gebührenbemessung. Gewinne dürfen die Gemeinden durch das Erheben von Gebühren nicht erwirtschaften. Ausserdem muss bei der Bemessung der Gebühren das Äquivalenzprinzip beachtet werden. Das Äquivalenzprinzip konkretisiert das Verhältnismässigkeitsprinzip, die Rechtsgleichheit und das Willkürverbot (Art. 5 Abs. 2 sowie Art. 8 und Art. 9 Bundesverfassung) für den Bereich der Kausalabgaben. Es bestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss.

Diese Grundlagen werden neu in der vorliegend zu beschliessenden Gebührenverordnung festgesetzt. Die Gebührenverordnung ist in zwei Teile gegliedert, einen allgemeinen und einen speziellen Teil. Im allgemeinen Teil findet sich auch die Delegation an den Gemeinderat bzw. das gemäss Gemeindeordnung und Zweckverbandsstatuten zuständige Organ, die einzelnen Gebührenhöhen, basierend auf den Vorgaben in der Verordnung, im Gebührentarif festzulegen. Im speziellen Teil finden sich Bestimmungen für Gebühren der einzelnen Verwaltungsbereiche.

Überprüfung Bemessungsgrundlagen und Gebührenhöhen

Der Erlass der vorliegenden Gebührenverordnung wurde zum Anlass genommen, die einzelnen Bemessungsgrundlagen und die Gebührenhöhen zu überprüfen. Für das Kostendeckungsprinzip gilt: Durch die Gebühren sollen nicht die Kosten jeder einzelnen Tätigkeit der Verwaltung gedeckt werden, sondern die durchschnittlichen Kosten für die gesamte Tätigkeit eines Verwaltungszweiges. Eine gewisse Schematisierung und Pauschalisierung der Gebühr ist erlaubt. Zum Gesamtaufwand sind nicht nur die laufenden Ausgaben des betreffenden Verwaltungszweiges, sondern auch angemessene Rückstellungen, Abschreibungen und Reserven hinzuzurechnen. Gebühren unter dem Kostendeckungsprinzip werden dort erhoben, wo die Gemeinde mit der Leistung gleichzeitig andere wichtige öffentliche Aufgaben erfüllt (z. B. mit der Gemeindebibliothek einen Bildungsauftrag, sodass die Ausleihgebühren nicht kostendeckend sein müssen oder bei kulturellen, gemeinnützigen oder wissenschaftlichen Interessen reduziert oder gar erlassen werden können). Ausserdem wurde geprüft, ob die Gebühren äquivalent sind, d. h. ob sie in einem vernünftigen Verhältnis zum Wert der Leistung stehen.

Gebührenverordnung und Entwurf Gebührentarif

Aufgrund des Umfangs der Weisungsbroschüre wird auf die Aufführung der Gebührenverordnung und des Entwurfs des Gebührentarifs verzichtet. Die Verordnung und der Reglementsentwurf können in schriftlicher Form bei der Gemeindeverwaltung bezogen oder auf der Gemeindehomepage www.rafz.ch unter der Rubrik „Politik / Verwaltung / Gemeindeversammlungen“ eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Erwägungen

Gesetzliches

Alle wichtigen Rechtssätze des kantonalen und des kommunalen Rechts werden in Gesetzesform erlassen (Art. 38 Abs. 1 Kantonsverfassung [KV]). Das Gesetz legt die Grundsätze für die Erhebung weiterer Abgaben fest. Es bestimmt insbesondere die Art und den Gegenstand der Abgabe, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen (Art. 126 KV). Die Gemeinden regeln ihre Angelegenheiten selbständig, das kantonale Recht gewährt ihnen einen möglichst weiten Handlungsspielraum (Art. 85 KV).

Nach Art. 16 Ziff. 6 Buchst. k der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Rafz (GO) beschliesst die Gemeindeversammlung über die Grundsätze der Gebührenfestlegung.

Neuerlass Gebührenverordnung und Gebührentarif

Wird die Vorlage an der Gemeindeversammlung vom Montag, 4. Dezember 2017 angenommen, kann die Gebührenverordnung per 1. Januar 2018 in Kraft treten. Auf den gleichen Zeitpunkt hin wird der Gemeinderat den Gebührentarif erlassen.

Schlussbemerkungen

Die vorliegende Gebührenverordnung wurde unter Einbezug der Erkenntnisse aus der beschriebenen Überprüfung verfasst. Sie ist eine neue gesetzliche Grundlage für die Gebühren für Dienstleistungen von der Gemeinde, welche auch bis anhin bezogen wurden. Die in der neuen Gebührenverordnung und dem neuen Gebührentarif festgelegten Gebühren entsprechen den genannten Prinzipien und können übernommen werden. Die Regelungen basieren grösstenteils auf einer Mustervorlage und auf den bestehenden Bestimmungen. Bei dessen Erarbeitung war dem Gemeinderat wichtig, dass mit dessen Erlass keine neuen Gebühren geschaffen werden.

Entzug aufschiebende Wirkung

Damit bei einem allfälligen Rekurs oder einer allfälligen Beschwerde gegen den gefassten Versammlungsbeschluss, die Gebührenverordnung trotzdem per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt werden kann, ist diesem/dieser nach § 25 Abs. 3 des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

Der Entzug der aufschiebenden Wirkung kann gemäss § 25 Abs. 3 VRG aus besonderen Gründen angeordnet werden. Da nur durch den Entzug der aufschiebenden Wirkung die Anwendung der Gebührenverordnung und der Gebührenbezug von Beginn des neuen Kalenderjahres an gesichert werden kann, ist der Entzug der aufschiebenden Wirkung gerechtfertigt. Dies dient der Rechtssicherheit der Politischen Gemeinde Rafz bei der Anwendung und damit Ausrichtung von Beiträgen an die Erziehungsberechtigten für eine allfällige Betreuung ihrer Kinder im Vorschulalter und im Schulalter.

Rafz, 3. Oktober 2017

Gemeinderat Rafz

Der Präsident: Der Schreiber:

Jürg Sigrist

Marc Bernasconi

Behördlicher Referent: Gemeindepräsident Jürg Sigrist

Abschied Rechnungsprüfungskommission vom 8. November 2017

Die RPK hat die Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Rafz geprüft und genehmigt.

Sie beantragt der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2017 die Zustimmung zu dieser Gebührenverordnung.

Rafz, 8. November 2017

Rechnungsprüfungskommission Rafz

Der Präsident: Der Aktuar:

Karl Schweizer

Hans Jakob Urech

5. Genehmigung eines Kredites über 465'000 Franken inkl. MWST, verteilt auf die Jahre 2018 bis 2023, für die Umsetzung des ICT-Konzeptes der Schule Rafz

ANTRAG

Die Schulpflege beantragt der Gemeindeversammlung:

Für die Umsetzung des ICT-Konzeptes der Schule Rafz wird ein Kredit über 465'000 Franken inkl. MWST, verteilt auf die Jahre 2018 bis 2023, genehmigt.

WEISUNG

Ausgangslage

Die Schulpflege Rafz hat das von der Arbeitsgruppe ICT (Information und Communications Technologies) „ICT-Konzept Schule Rafz“ erarbeitete Konzept mit Beschluss Nr. 36 vom 2. Oktober 2017 genehmigt. Das ICT-Konzept der Schule Rafz beschreibt, welche Ziele mit welchem Mitteleinsatz (Hardware, Software, Infrastruktur, Support und Wartung sowie Ausbildung) an der Schule Rafz erreicht werden sollen.

Das Konzept basiert auf folgenden Grundlagen:

- Lehrplans 21,
- ICT-Guide des Kanton Zürich (<http://ict-guide.zh.ch>),
- Beschluss des Bildungsrat vom 14. November 2016, Nr. 24 Grundlagenbericht „ICT an Zürcher Volksschulen 2022“,
- Anspruch der Gesellschaft und der Wirtschaft,
- Alltagsinformatik.

Am 13. März 2017 hat der Bildungsrat den Lehrplan 21 für die Volksschule des Kantons Zürich auf der Grundlage des Lehrplans 21 erlassen. In einem separaten Beschluss hat er zudem die Lektionentafel beschlossen.

Der Lehrplans 21 tritt für die Kindergarten- und Primarstufe bis 5. Klasse im Schuljahr 2018/19, für die 6. Klasse und die Sekundarstufe I im Schuljahr 2019/20 in Kraft.

Damit die Vorgaben aus dem Lehrplan im Fach Medien und Informatik umgesetzt werden können, hat der Bildungsrat entsprechende Empfehlungen für den Einsatz von ICT-Mitteln abgegeben.

Der Bildungsrat hat am 14. November 2016 den Grundlagenbericht „ICT an Zürcher Volksschulen“ verabschiedet. Dieser beleuchtet die permanente Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologien (ICT) welche die Schule, das Individuum, die Gesellschaft und die Wirtschaft fordern.

Beruf und Studium erfordern heutzutage Kompetenzen in den Bereichen Medien, Informatik und ICT-Anwendungen. Sowohl im Studium als auch in der Arbeitswelt wird die Fähigkeit gefordert, vielfältige und komplexe Herausforderungen mit digitalen Werkzeugen zu lösen. Solche Kompetenzen müssen in der obligatorischen Schulzeit erworben werden. Diesen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Veränderungen trägt der Lehrplan 21 Rechnung.

Der Grundlagenbericht „ICT an Zürcher Volksschulen“ baut überdies auf dem ICT-Guide des Kantons Zürich auf, den der Bildungsrat den Volksschulen als Basis zur Erarbeitung eines lokalen, stufenübergreifenden Medien- und ICT-Konzeptes empfohlen hat.

Erwägungen

Der Lehrplan 21 sieht den Einsatz von ICT-Mitteln (Anwendergeräte) in adäquater Form bereits ab dem Kindergarten vor. Der MINT-Bereich (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft, Technik) wird gestärkt durch je zwei Lektionen Medien und Informatik auf der Mittel- und Sekundarstufe.

Eine gut funktionierende und bedarfsgerechte ICT-Infrastruktur ist daher für das Lernen und Lehren eine notwendige Grundvoraussetzung.

Da gemäss Art. 19 Bundesverfassung der Schulunterricht unentgeltlich ist und zudem für alle Schülerinnen und Schüler die Chancengleichheit gegeben sein muss, ist die Schule Rafz gefordert, die notwendigen Anwendergeräte für den Unterricht anzuschaffen und die nötigen finanziellen Mittel für die Ausbildungen der Lehrpersonen bereit zu stellen.

Die Schule Rafz hat sich für den Einsatz von Tablets in allen Stufen (Kindergarten, Primar-, Sekundarschule) entschieden. Die Anzahl der anzuschaffenden Tablets ist abhängig von Schulstufe. Dies gewährleistet eine individuelle, bedarfsgerechte Nutzung der neuen Lehrmittel durch die Schülerinnen und Schüler.

Das Konzept sieht vor, dass im Endausbau die Desktopgeräte in den Klassenzimmern, wie auch diejenigen im Informatikzimmer in der Sekundarschule durch Laptops ersetzt werden. Dies ermöglicht den Einsatz der Geräte in unterschiedlichen Schulräumen. Dadurch kann im Zuge der Modernisierung die Anzahl der Geräte reduziert werden.

Das erarbeitete ICT-Konzept beinhaltet die Beschaffung, Wartung- und Unterhalt sowie laufende Erneuerung der Geräte. Ebenso sind im Konzept die Kosten für den Support berücksichtigt.

Mit der Einführung des Lehrplan21 ist vorgegeben, dass der Support in die Bereiche pädagogischer und technischer ICT-Support gegliedert wird. Beim Pädagogischen ICT-Support (PICTS) muss die Funktion von einer Lehrperson wahrgenommen werden und ist mit dem Lehrplan 21 einzuführen, was entsprechend zu Mehraufwand bei den Lohnkosten führt. Beim Technischen ICT-Support (TICTS) wird die Funktion durch einen Spezialisten mit einem 20 % Pensum (unverändert) erbracht.

Finanzierung Umsetzung ICT-Konzept bis 2023

Umsetzung ICT-Konzept	Kosten 5 Jahre in CHF	Kosten pro Jahr in CHF	Veränderung pro Jahr zu heute* in CHF
Neuanschaffung Tablets	170'000	34'000	34'000
Erneuerung bestehender Hard- und Software	295'000	59'000	- 6'000
Total Investitionen und Erneuerungen	465'000	93'000	28'000

Folgekosten ICT-Konzept	Kosten pro Jahr in CHF	Veränderung pro Jahr zu heute* in CHF
Betrieb (Wartung, Softwarelizenzen, Support)	62'000	14'000
Lohnkosten PICTS und TICTS	91'000	48'000

*Vergleichszahlen aus dem Budget 2018+

Gestützt auf Art. 17 Ziff. 3 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Rafz (GO) beschliesst die Gemeindeversammlung über nicht gebundene, im Voranschlag enthaltene und nicht enthaltene einmalige Ausgaben oder Einnahmeausfälle von mehr als 150'000 Franken und von mehr als 40'000 Franken bei jährlich wiederkehrenden Beträgen. Anträge der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen (u.a. Schulpflege) an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind gemäss Art. 32 GO dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seinem Antrag weiterleitet.

Die Schulpflege beantragt der Gemeindeversammlung die Bewilligung eines Gesamtkredites von 465'000 Franken inkl. MWST, verteilt auf die Jahre 2018 bis 2023, für die Umsetzung des ICT-Konzeptes der Schule Rafz und die damit verbundene Erneuerung der Hardware für den Unterricht. Gleichzeitig unterbreitet die Schulpflege Anfang Oktober 2017 dem Gemeinderat das Geschäft zur Stellungnahme und Antragstellung an die Gemeindeversammlung vom Montag, 4. Dezember 2017.

Mit der Bewilligung dieses Gesamtkredites werden die Kosten für den Unterhalt der bestehende Hardware von jährlich 64'700 Franken (Budget 2018) durch den Kredit ersetzt.

Die für den Betrieb der Hardware erforderlichen Softwarelizenzen, die Wartung und den externen Support rechnet das Konzept im Endausbau mit Folgekosten von 62'000 Franken pro Jahr (Mehrkosten gegenüber Budget 2018: 14'000 Franken). Diese Kosten erachtet die Schulpflege als gebundene Ausgaben gemäss § 121 des kantonalen Gemeindegesetzes, da ein Betrieb der Hardware ohne Softwarelizenzen, Wartung und Support nicht möglich ist.

Die Lohnkosten für den Pädagogischen ICT-Support (PICT) und den technischen Support (TICT) betragen gemäss Konzept 91'000 Franken pro Jahr und werden um 48'000 Franken höher sein. Diese Mehrkosten sind auf die mit der Umsetzung des Zürcher Lehrplans 21 vorgeschriebene Einführung des PICT zurückzuführen und fallen unabhängig von der Bewilligung des Kredites an.

Rafz, 2. Oktober 2017

Schulpflege Rafz

Der Präsident: Leiterin Schulverwaltung:

Albin Sigrist

Pia Schaller

Abschied Gemeinderat

Der Gemeinderat hat den Antrag der Schulpflege um Bewilligung eines Gesamtkredites über 465'000 Franken inkl. MWST, verteilt auf die Jahre 2018 bis 2023, für die Umsetzung des ICT-Konzeptes der Schule Rafz geprüft und empfiehlt den Stimmberechtigten dessen Annahme.

Rafz, 3. Oktober 2017

Gemeinderat Rafz

Der Präsident: Der Schreiber:

Jürg Sigrist

Marc Bernasconi

Behördlicher Referent: Schulpräsident Albin Sigrist

Abschied Rechnungsprüfungskommission vom 8. November 2017

Die RPK hat den Kreditantrag für die Umsetzung des ICT-Konzeptes der Schule Rafz geprüft.

Die Schulpflege und der Gemeinderat beantragen der Gemeindeversammlung die Bewilligung eines Gesamtkredites von 465'000 Franken inkl. MWST, verteilt auf die Jahre 2018 bis 2023, für die Umsetzung des ICT-Konzeptes der Schule Rafz und die damit verbundene Erneuerung der Hardware für den Unterricht.

Mit der Bewilligung dieses Gesamtkredites entfallen die Kosten für den Unterhalt der bestehenden Hardware von jährlich 64'700 Franken (Budget 2018).

Die Folgekosten für die zum Betrieb der Hardware erforderlichen Softwarelizenzen, die Wartung und den externen Support werden im Endausbau mit 62'000 Franken pro Jahre veranschlagt (Mehrkosten gegenüber dem Budget 2018: 14'000 Franken). Diese Kosten erachtet die Schulpflege als gebundene Ausgaben gemäss § 121 des kantonalen Gemeindegesetzes, da ein Betrieb der Hardware ohne Softwarelizenzen, Wartung und Support nicht möglich ist.

Die Lohnkosten für den Pädagogischen ICT-Support (PICT) und den Technischen Support (TICT) betragen gemäss Konzept 91'000 Franken pro Jahr und werden um 48'000 Franken höher sein. Diese Mehrkosten sind auf die mit der Umsetzung des Zürcher Lehrplans 21 vorgeschriebene Einführung des PICT zurückzuführen und fallen unabhängig von der Bewilligung des Kredites an.

Die RPK beantragt der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2017 die Zustimmung zu diesem Kreditbegehren.

Rafz, 8. November 2017

Rechnungsprüfungskommission Rafz

Der Präsident: Der Aktuar:

Karl Schweizer Hans Jakob Urech

6. Genehmigung des Voranschlages 2018 der Politischen Gemeinde Rafz und Festsetzung des Steuerfusses auf unverändert 113 %

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Der Voranschlag 2018 der Politischen Gemeinde Rafz wird genehmigt.
2. Die Laufende Rechnung 2018 weist bei einem Aufwand von 30'900'000 Franken und einem Ertrag von 19'855'000 Franken einen durch allgemeine Steuern zu deckenden Aufwandüberschuss von 11'045'000 Franken aus. Zur teilweisen Deckung dieses Aufwandüberschusses ist ein Steuerfuss von 113 % (unverändert) des einfachen Gemeindesteuerertrages von 8'500'000 Franken erforderlich. Nach Berücksichtigung des Steuerertrages von 9'605'000 Franken ist für den Ausgleich der Laufenden Rechnung eine Entnahme aus dem Eigenkapital von 1'440'000 Franken nötig.
3. Die Investitionsrechnung 2018 weist beim Verwaltungsvermögen Ausgaben von 4'850'000 Franken und Einnahmen von 125'000 Franken aus. Die Nettoinvestitionen belaufen sich somit auf 4'725'000 Franken. Im Finanzvermögen sind Ausgaben von 43'000 Franken und Einnahmen von 0 Franken berücksichtigt.
4. Der Steuerfuss 2018 wird bei 113 % (unverändert) festgesetzt.
5. Es werden freiwillige zusätzliche Abschreibungen im Verwaltungsvermögen von 219'000 Franken (0 Franken Steuerhaushalt, 121'000 Franken Antennenanlage und 98'000 Franken Abfallbeseitigung) in den Voranschlag 2018 eingestellt.

WEISUNG

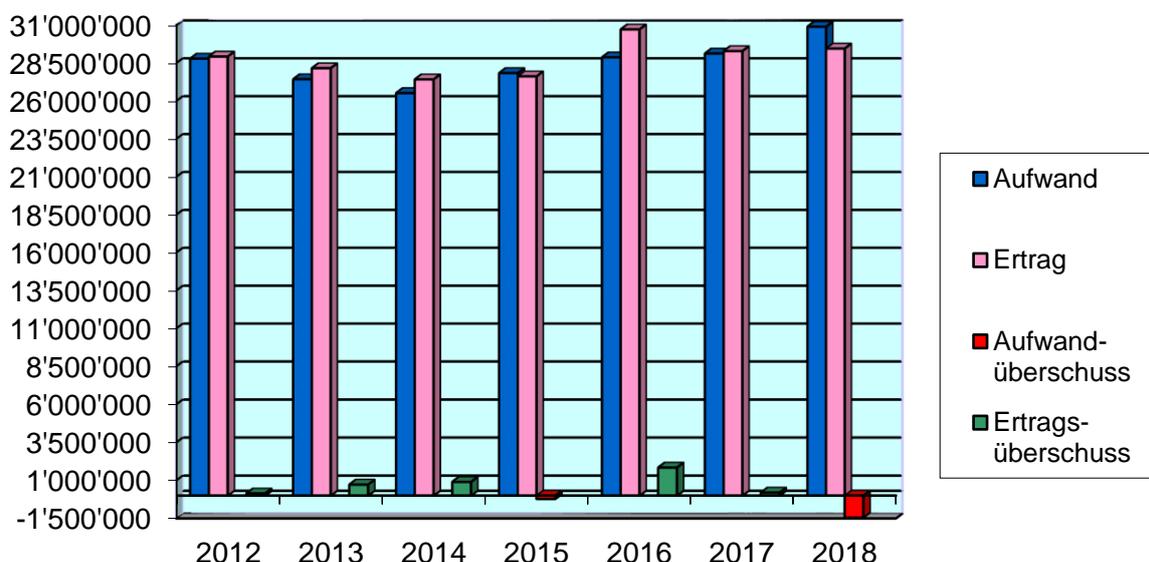
Ausgangslage

Der Voranschlag 2018 sieht in der Laufenden Rechnung bei 30'900'000 Franken Aufwand und 19'855'000 Franken Ertrag einen Aufwandüberschuss von 11'045'000 Franken vor. Zur teilweisen Deckung dieses Aufwandüberschusses ist ein Steuerfuss von 113 % des einfachen Gemeindesteuerertrages von 8'500'000 Franken (100 %) zu erheben. Nach Berücksichtigung des entsprechenden Steuerertrages von 9'605'000 Franken ist für den Ausgleich der Laufenden Rechnung eine Entnahme aus dem Eigenkapital von 1'440'000 Franken nötig. In die Betriebsrechnung der Antennenanlage werden 121'000 Franken und derjenigen der Abfallbeseitigung 98'000 Franken freiwillige zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen eingestellt. Weitere zusätzliche Abschreibungen zulasten des Steuerhaushaltes sind keine vorgesehen.

Bei den Investitionen im Verwaltungsvermögen wird mit Ausgaben von 4'850'000 Franken und Einnahmen von 125'000 Franken Einnahmen gerechnet, d.h. die Nettoinvestitionen belaufen sich auf 4'725'000 Franken. Beim Finanzvermögen belaufen sich die Investitionsausgaben auf 43'000 Franken und die Investitionseinnahmen auf 0 Franken, die Nettoveränderung beträgt somit 43'000 Franken.

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung, dem vorliegenden Voranschlag 2018 mit einem unveränderten Steuerfuss von 113 % zuzustimmen.

1. Aufwand- und Ertragsvergleich der Laufenden Rechnung



Der **Zusammenzug nach Aufgaben (Funktionen)** gibt Auskunft darüber, für welche öffentlichen Aufgaben Geld verwendet und für welche Dienstleistungen Geld eingenommen wird:

<u>Funktion (netto)</u>	<u>VA 2018</u>	<u>VA 2017</u>	<u>Veränderung</u>
0 Behörden und Verwaltung	1'678'900	1'610'600	68'300
1 Rechtsschutz und Sicherheit	875'200	822'400	52'800
2 Bildung	9'889'700	9'525'100	364'600
3 Kultur und Freizeit	626'600	618'600	8'000
4 Gesundheit	1'094'200	1'005'400	88'800
5 Soziale Wohlfahrt	1'763'200	1'605'700	157'500
6 Verkehr	1'089'000	909'100	179'900
7 Umwelt und Raumordnung	228'800	245'100	- 16'300
8 Volkswirtschaft	- 369'800	- 300'200	- 69'600
9 Finanzen und Steuern	- 15'435'800	- 15'698'800	263'000

Die grössten Veränderungen lassen sich wie folgt begründen:

0 Behörden und Verwaltung

Mit der vom Soverän zu bewilligenden neuen Entschädigungsverordnung für die Mitglieder von Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen und Funktionären im Nebenamt werden die Entschädigungen an die gestiegenen Anforderungen und zeitlichen Mehrbelastungen angepasst. In der Gemeindeverwaltung sind für die EDV-Anlage und die Umsetzung des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells 2 (HRM2) höhere Kosten budgetiert. Bei den Liegenschaften sind Unterhaltsarbeiten im Schlachtlokal und beim Waaghaus nötig.

1 Rechtsschutz und Sicherheit

Aufgrund gestiegener Personalkosten wird der Kostenanteil an die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde KESB höher ausfallen. Mit den Sparbemühungen des Kantons und der Änderung der Verordnung über die Entschädigung für gemeindepolizeiliche Aufgaben verdoppelt sich die Entschädigungspauschale an die Kantonspolizei auf das nächste Jahr hin.

2 Bildung

Der Budgetvergleich bei der Schule zeigt wiederum verschiedenste Abweichungen. So wird bei den Lohnkostenanteilen an den Kanton, den Personalkosten, den Beiträgen an die Berufswahlschule Bülach, die kantonale Mittelschule und die Musikschule mit Mehraufwendungen gerechnet. Demgegenüber stehen Minderkosten bei den Schülertransporten, dem Unterhalt von Maschinen und Geräten und den Beiträgen an die Sonderschulen und Heime.

4 Gesundheit

Im Bereich der Pflegefinanzierung gibt die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich den Gemeinden jeweils die Vorgaben zu den Normdefiziten für die stationäre und ambulante Krankenpflege bekannt. Diese basieren auf dem Pflegegesetz und sind durch die Gemeinden zu finanzieren. Die Kommunen sehen sich erneut mit einer Erhöhung dieser Normdefizite konfrontiert. Neue Kosten entstehen erstmals durch die von Ärzteschaft, Gemeinden und Kanton neu ausgerichtete Notfalldienstorganisation, woran sich die Gemeinden mit einer Pauschale pro Einwohner/in zu beteiligen haben.

5 Soziale Wohlfahrt

Aufgrund der aktuellen Fallanzahl im laufenden Jahr geht das Budget 2018 von markant höheren Zusatzleistungen zur AHV/IV aus. Das Alters- und Pflegeheim Peteracker rechnet bei höheren Lohnkosten mit einem deutlich schlechteren Betriebsergebnis. Die Sozialbehörde rechnet bei der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe mit tieferen Nettokosten, wobei die künftigen Aufwendungen für vorläufig aufgenommene Personen und die Jugendheimkosten schwierig abzuschätzen sind.

6 Verkehr

Bei verschiedenen Gemeindestrassen sind grössere Unterhaltsarbeiten nötig und es ist mit einer Nachzahlung für das Jahr 2016 an den Zürcher Verkehrsverbund zu rechnen, da im damaligen Kostenverteiler das neue Buskonzept mit der Spangibuslösung und die halbstündliche Erschliessung mit der S9 unberücksichtigt blieb. Im Zusammenhang mit der Pensionierung eines Mitarbeiters des Werkbetriebes fallen für die Einarbeitung des Nachfolgers höhere Personalkosten an.

8 Volkswirtschaft

Die Zürcher Kantonalbank hat im ersten Halbjahr 2017 den Geschäftserfolg gesteigert. Für das ganze Jahr erwartet das Management trotz anspruchsvollem Umfeld ein Ergebnis, welches demjenigen des letzten Jahres entsprechen dürfte. Unter diesen Gesichtspunkten ist ein Gewinnanteil in den Voranschlag eingestellt worden, der dem Auszahlungsbetrag des laufenden Jahres entspricht und damit im Vergleich zum Voranschlag 2017 deutlich höher ausfällt.

9 Finanzen und Steuern

Für die Schätzung des Steuerertrages 2018 empfiehlt das kantonale Gemeindeamt, den aktuellen Stand des Steuerertrages 2017 zu übernehmen. Hier zeigt sich in unserer Gemeinde, dass der laufende Voranschlagswert deutlich überschritten wird. Eine genauere Analyse hat gezeigt, dass auch künftig vom aktuellen Steuerertrag ausgegangen werden kann, weshalb der bisherige Steuerertrag 100 % von 8'300'000 Franken auf 8'500'000 Franken angepasst worden ist.

Als wichtigstes Instrument im Finanzausgleichsmodell gilt der Ressourcenausgleich, der die grossen Steuerkraftunterschiede vermindern soll, welche die Hauptursache für die unterschiedliche Steuerbelastung in den Gemeinden sind. Er stärkt finanzschwache Gemeinden mit Zuschüssen, wie dies bei der Gemeinde Rafz für 2018 mit 5'611'000 Franken der Fall sein wird. Dieser Betrag fällt im Vergleich zum laufenden Jahr um 564'000 Franken tiefer aus, da die Differenz der Steuerkraft zwischen dem Kantonsmittel und unserer Gemeinde aufgrund der hohen Steuererträge im Bemessungsjahr 2016 kleiner geworden ist.

Im Hinblick auf den prognostizierten Aufwandüberschuss im Haushaltsjahr 2018 und die Kennzahlen im Finanzplan 2019 bis 2024 wurde auf die Vornahme von freiwilligen zusätzlichen Abschreibungen zu Lasten des Steuerhaushaltes verzichtet.

2. Investitionen im Verwaltungsvermögen und Abschreibungen

Investitionen 2018 (in Franken)	Ausgaben	Einnahmen
Anpassung EDV Finanzverwaltung auf HRM2	55'000	
GIS Politische Gemeinde	10'000	
Investitionsanteil ZV Feuerwehr Rafz-Wil	42'000	
SH Schalmenacker, Renovation Schwimmbecken	100'000	
Kindergärten/Kinderhort/Therapien	100'000	
PWT Schalmenacker und Verteilung	40'000	
Anschaffung Informatik Schule	50'000	
Schule Winkel (HPS Bezirk Bülach)	82'000	
Antennenanlage	150'000	15'000
Schwimmbad Rafz-Wil	1'665'000	
Alters- und Pflegeheim Peteracker	147'000	
Massnahmen Verkehrsberuhigung	50'000	
Anpassungen Märktgass/Bergstrasse	150'000	
Anpassung Bahnhofstrasse / Rüdlingerstrasse	100'000	
San. Chüewäg (Freie – Saalsporthalle)	50'000	
Umrüstung Strassenbeleuchtung auf LED	36'000	
Ersatz Landrover Werkbetrieb	180'000	
Wasserwerk	483'000	60'000
Abwasserbeseitigung	461'000	50'000
Kläranlage	761'000	
Verkehrsregelung beim Entsorgungsgebäude	100'000	
Erschliessung Waldhütte (Strom, Abwasser)	<u>38'000</u>	<u> </u>
Total Ausgaben / Einnahmen	<u>4'850'000</u>	<u>125'000</u>
Nettoinvestitionen		4'725'000

Beim Verwaltungsvermögen handelt es sich um früher getätigte Investitionen, die nach gesetzlichen Vorgaben abgeschrieben werden müssen. Mit diesen Abschreibungen werden die bereits ausgegebenen Geldmittel für Investitionen nachträglich refinanziert. Zur Anwendung gelangen hier die zwingend vorzunehmenden ordentlichen Abschreibungen sowie die freiwilligen zusätzlichen Abschreibungen.

Im Voranschlag sind Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen bei der politischen Gemeinde und den Betrieben (Wasserwerk, Abwasser/Kläranlage, Kehrrichtabfuhr, Antennenanlage) von insgesamt 2'380'000 Franken eingestellt, die sich wie folgt verteilen:

	<u>Steuerhaushalt</u>	<u>Betriebe</u>	<u>Total</u>
Ordentliche Abschreibungen	1'740'000.--	421'000.--	2'161'000.--
Zusätzliche Abschreibungen	<u> 0.--</u>	<u>219'000.--</u>	<u>219'000.--</u>
Total	<u>1'740'000.--</u>	<u>640'000.--</u>	<u>2'380'000.--</u>

3. Steuerfuss

Der Gemeinderat setzt den Steuerfuss jeweils unter Würdigung der vorhandenen Substanz, der finanziellen Situation des Gesamthaushaltes und der mutmasslichen Entwicklung gemäss Finanz- und Investitionsplan fest. Die Rechnungsergebnisse der Jahre 2012 bis 2016 zeigen mit kumulierten Ertragsüberschüssen von rund 3'400'000 Franken ein erfreuliches und günstiges Bild und auch das laufende Jahr dürfte nach ersten Berechnungen wieder besser als budgetiert abschliessen. Diese Faktoren ermöglichen es, dass das hohe Budgetdefizit vom nächsten Jahr verkräftet werden kann und dass der aktuelle Steuerfuss keine Änderung erfährt. Der Gemeinderat beantragt deshalb der Gemeindeversammlung, für das Jahr 2018 einen unveränderten Steuerfuss von 113 % zu genehmigen.



4. Weitere Eckdaten des Voranschlages

(Angaben in Franken)	<u>2017</u>	<u>2018</u>
Gesamtsteuerfuss	113 %	113 %
Langfristige Schulden	6'500'000	8'000'000
Schuldzinsen	30'000	35'000
Eigenkapital	19'898'000	18'458'000
Ressourcenausgleich	6'175'000	5'611'000
Demograf. Sonderlastenausgleich	0	0
Grundstückgewinnsteuern	350'000	400'000

5. Finanzplanung 2019 bis 2024

5.1 Einleitung

Der Finanzplan wird jeweils durch einen externen Finanzplaner im rollenden Sinne überarbeitet, d.h. jährlich überprüft und den veränderten Verhältnissen angepasst. Die Planung zeigt die mutmassliche finanzielle Entwicklung der kommenden Jahre auf. Obwohl rechtlich unverbindlich, handelt es sich bei der Finanzplanung um Zielsetzungen mit klaren Vorgaben.

5.2 Finanzplanzahlen 2019 bis 2024

(Zahlen in Fr. 1'000)

a) Investitionsprogramm	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
Ausgaben	8'052.0	9'427.0	5'725.0	1'740.0	1'380.0	2'500.0
Einnahmen	225.0	1025.0	120.0	120.0	120.0	0.0
Nettoinvestitionen	7'827.0	8'402.0	5'605.0	1'620.0	1'260.0	2'500.0

b) Erfolgsrechnung

Im Zusammenhang mit der Einführung des Neuen Rechnungslegungsmodell HRM2 per 1. Januar 2019 zeigt der Finanzplan verschiedene Varianten auf, welche auf den unterschiedlichen Umgang mit dem Verwaltungsvermögen (VV) zurückzuführen sind. Der entsprechende Entscheid hat einen grossen Einfluss auf die Ergebnisse der Erfolgsrechnung und auf den künftigen Finanzhaushalt der Gemeinde. Das diesbezügliche Zahlenmaterial ist zu umfangreich, um hier detailliert dargestellt zu werden. Es wird aber mit Kommentar in den Antrag an die Gemeindeversammlung betreffend Umgang mit dem Verwaltungsvermögen per 1. Januar 2019 einfließen. Die Gemeindeversammlung muss den entsprechenden Entscheid bis spätestens 30. Juni 2018 fällen.

5.3 Schlussfolgerungen

Investitionsprogramm

Die Entwicklung des Finanzhaushaltes wird weiterhin massgeblich durch die hohen geplanten Investitionen geprägt. Für die Periode 2019 bis 2024 sind Nettoinvestitionen von 27.21 Mio. Franken geplant. Zusätzlich sind Landverkäufe in der Höhe von 2.5 Mio. Franken vorgesehen (Desinvestitionen). Der Verkaufserlös dieser Bauparzellen kann zur Finanzierung der Investitionen eingesetzt werden.

Die Investitionen im Planungszeitraum können durchschnittlich nur zu ca. 34 % aus eigenen Mitteln finanziert werden (Selbstfinanzierung). Unter Berücksichtigung der Desinvestitionen muss die Gemeinde im Maximum 14 Mio. Franken Darlehen zur Finanzierung der Investitionsausgaben aufnehmen.

Die Folgekosten der hohen Investitionsausgaben führen zur Abnahme des Nettovermögens. Je nach gewählter Variante mit dem Umgang des Verwaltungsvermögens per 1. Januar 2019 weist der Finanzplan per Ende 2024 eine maximale Nettoschuld von 15 Mio. Franken aus.

Steuererträge und Finanzausgleich

Der Finanzplan geht von einer moderaten Steuerertragszunahme von jährlich 1 % aus unter Annahme einer jährlichen Einwohnerzunahme von 50 Personen. Die Steuerkraft der Gemeinde Rafz wird sich im Vergleich zum kantonalen Mittel weniger stark entwickeln, weshalb künftig mit höheren Ressourcenausgleichsbeiträgen gerechnet werden kann.

Steuerfuss

Im Finanzplan wird mit verschiedenen Varianten bezüglich Steuerfuss gerechnet. Die Beibehaltung des aktuellen Steuerfusses ist bei jedem Budgetprozess genau zu prüfen, wobei die Zahlen im Finanzplan aber ein deutliches Bild zeigen: Danach könnte mit einer Steuerfusserhöhung die Selbstfinanzierung verbessert und der negativen Entwicklung der Nettoschuld entgegengewirkt werden. Unter diesen Gesichtspunkten sind alle involvierten Stellen gefordert, das strukturelle Defizit im Voranschlag 2018 genau zu analysieren und für die Zukunft die entsprechenden Schlüsse zu ziehen und allfällige Massnahmen einzuleiten. Hinsichtlich der hohen Investitionstätigkeit sind die einzelnen Ausgaben auf ihre Wichtigkeit und die finanziellen Möglichkeiten hin zu überprüfen und allenfalls anzupassen.

Rafz, 3. Oktober 2017

Gemeinderat Rafz

Der Präsident: Der Schreiber:

Jürg Sigrist

Marc Bernasconi

Behördlicher Referent: Finanzvorstand Jürg Sigrist

Abschied Rechnungsprüfungskommission vom 8. November 2017 Erklärung und Antrag zum Budget 2018

1. Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung,

- das Budget 2018 der Politischen Gemeinde entsprechend dem Antrag des Gemeinderates festzulegen,
- den Steuerfuss der Politischen Gemeinde auf 113 % des einfachen Gemeindesteuerertrages festzusetzen.

2. Budget

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget der Politischen Gemeinde Rafz in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 3. Oktober 2017 geprüft. Das Budget weist folgende Grunddaten aus:

• Laufende Rechnung:	Aufwand	Fr.	30'900'000.--
	Ertrag	Fr.	<u>19'855'000.--</u>
	Aufwandüberschuss	Fr.	11'045'000.--
• Investitionsrechnung:	Ausgaben	Fr.	4'850'000.--
	Einnahmen	Fr.	<u>125'000.--</u>
	Nettoinvestition	Fr.	4'725'000.--
• einfacher (100%iger) Gemeindesteuerertrag		Fr.	8'500'000.--
• Eigenkapitalentnahme		Fr.	1'440'000.--

3. Ergebnis der Prüfung

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest:

- Das Budget 2018 der Politischen Gemeinde ist
 - finanzrechtlich zulässig,
 - finanziell angemessen,
 - rechnerisch richtig.
- Der Aufwandüberschuss wird mit einem Steuerfuss von 113 % des einfachen Gemeindesteuerertrages und der Eigenkapitalentnahme gedeckt.

Rafz, 8. November 2017

Rechnungsprüfungskommission Rafz

Der Präsident: Der Aktuar:

Karl Schweizer Hans Jakob Urech

Übersicht

Voranschlag 2017			Voranschlag 2018	
Aufwand	Ertrag		Aufwand	Ertrag
		1. Steuerfuss 2018		
29'133'900.00		a) Zu deckender Aufwandüberschuss	30'900'000.00	
	19'411'900.00	Aufwand der Laufenden Rechnung		19'855'000.00
	9'722'000.00	Ertrag der Laufenden Rechnung ohne ordentliche Steuern Voranschlagsjahr		11'045'000.00
		Zu deckender Aufwandüberschuss		
29'133'900.00	29'133'900.00		30'900'000.00	30'900'000.00
9'722'000.00		b) Steuerfuss / Steuerertrag	11'045'000.00	
		Zu deckender Aufwandüberschuss (wie oben)		
		Einfacher Gemeindesteuerertrag netto, 100 % Fr. 8'500'000.00		
		(Vorjahr) Fr. 8'300'000.00		
	9'379'000.00	Steuerertrag somit bei: 113 % Steuern		9'605'000.00
		Steuerertrag (Vorjahr) bei: 113 % Steuern		
		Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung		
		> Zunahme Eigenkapital / Abnahme Bilanzfehlbetrag		
	343'000.00	Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung		1'440'000.00
		> Entnahme aus Eigenkapital		
9'722'000.00	9'722'000.00		11'045'000.00	11'045'000.00
Fr. <u>2'100'000.00</u>		c) Abschreibungen im Aufwand der Laufenden Rechnung	Fr. <u>2'380'000.00</u>	
		(nur Verwaltungsvermögen)		

LAUFENDE RECHNUNG 2018

von Funktion 10 bis Funktion 999

V LR Funktion 3 stellig

Nummer	Einzelkonti nach Funktionen Politische Gemeinde (PG)	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
701	Wasserwerk	601'000	601'000	650'400.00	650'400.00	570'605.40	570'605.40
710	Abwasserbeseitigung	277'800	708'900	186'600.00	464'400.00	130'265.17	382'085.73
711	Kläranlage	434'100	3'000	281'000.00	3'200.00	255'112.66	3'292.10
720	Abfallbeseitigung	431'200	431'200	348'200.00	348'200.00	298'205.77	298'205.77
740	Friedhof und Bestattung	135'700	3'000	115'000.00	3'000.00	104'472.10	2'550.00
750	Gewässerunterh. und -verbauung	30'600		25'100.00		38'833.10	
770	Naturschutz	13'200	300	16'600.00	300.00	9'441.00	
780	Übriger Umweltschutz	25'900	2'000	25'700.00	2'000.00	22'633.00	3'676.50
790	Raumordnung	14'100	100	60'700.00	200.00	49'730.30	100.00
8	Volkswirtschaft	1'094'100	1'463'900	1'042'300.00	1'342'500.00	951'976.13	1'460'378.61
800	Landwirtschaft	11'600		12'400.00		10'633.55	
810	Forstwesen	441'300	348'100	447'900.00	323'800.00	400'985.18	363'315.72
811	Forstkulturen	59'400	18'000	37'200.00		24'749.80	2'031.93
812	Holzernte	260'000	185'000	254'200.00	190'000.00	203'932.85	181'094.34
813	Unterhalt Forststrassen	39'800		40'500.00		48'846.60	
815	Forstliche Nebennutzungen	15'600	9'000	16'700.00	8'000.00	14'868.20	9'662.60
816	Forstliche Nebenbetriebe	95'400	173'000	89'200.00	172'000.00	102'482.10	177'474.74
818	Forstwirtschaft Allgemeines		3'400		3'300.00		3'378.26
819	Gemeinwirtschaftl. Forstleistungen	144'500	332'000	121'200.00	302'000.00	117'629.85	362'665.87
820	Jagd und Fischerei		3'300		3'300.00		3'225.20
830	Tourismus, kommunale Werbung	5'800	100	5'800.00	100.00	5'643.30	7.50
840	Industrie, Gewerbe und Handel		330'000		280'000.00		296'626.00
860	Elektrizitätsversorgung	200	60'000	200.00	58'000.00	50.00	59'642.00
869	Energie Übriges	14'800		13'300.00		15'054.25	
870	Dörranlage	5'700	2'000	3'700.00	2'000.00	7'100.45	1'254.45
9	Finanzen und Steuern	2'641'100	19'516'900	2'348'400.00	18'390'200.00	4'060'494.54	19'443'817.82
900	Gemeindesteuern	119'300	11'660'000	122'300.00	11'191'500.00	142'085.73	13'204'456.15
920	Finanzausgleich		5'611'000		6'175'000.00		5'653'409.00
930	Einnahmenanteile		2'000		2'000.00		3'144.30
940	Kapitaldienst	63'400	82'300	56'100.00	80'100.00	52'357.75	84'135.85
942	Liegenschaften Finanzvermögen	78'400	81'600	70'000.00	81'600.00	67'364.40	78'961.45
990	Abschreibungen	2'380'000	640'000	2'100'000.00	517'000.00	1'740'510.31	205'812.07
996	Neubewertung Grundeigentum FV					213'899.00	213'899.00
999	Abschluss LR		1'440'000		343'000.00	1'844'277.35	

Abschreibungstabelle 2018

Verwaltungsvermögen Betriebe Konten 1140 - 1179	Mutmasslicher Buchwert Beginn Rechnungsjahr	Nettoinvesti- tionen gemäss Voranschlag	Mutmasslicher Buchwert vor Abschreibung	Abschreibungen			Mutmasslicher Buchwert Ende Rechnungsjahr
				%	ordentliche	zusätzliche	
<u>Antennenanlage</u>							
1141.32 Tiefbauten Antennenanlage	0.00	135'000.00	135'000.00	10	14'000.00	121'000.00	0.00
<u>Wasserwerk</u>							
1141.70 Tiefbauten Wasserwerk	1'056'000.00	392'000.00	1'448'000.00	10	145'000.00	0.00	1'303'000.00
1143.70 Hochbauten Wasserwerk	89'000.00	0.00	89'000.00	10	9'000.00	0.00	80'000.00
1162.70 GWV Rafzerfeld	505'000.00	31'000.00	536'000.00	10	54'000.00	0.00	482'000.00
<u>Abwasserbeseitigung/Kläranlage</u>							
1141.71 Tiefbauten Abwasser	600'000.00	911'000.00	1'511'000.00	10	152'000.00	0.00	1'359'000.00
1162.71 Abwasserverband Rafzerfeld	21'000.00	261'000.00	282'000.00	10	29'000.00	0.00	253'000.00
1171.74 Planungskosten ARA	63'000.00	0.00	63'000.00	10	7'000.00	0.00	56'000.00
<u>Abfallbeseitigung</u>							
1141.72 Tiefbauten Abfallbeseitigung	9'000.00	100'000.00	109'000.00	10	11'000.00	98'000.00	0.00
Total	2'343'000.00	1'830'000.00	4'173'000.00		421'000.00	219'000.00	3'533'000.00
Total Abschreibungen >>					640'000.00		

Rückzug Geschäft „Entscheid Aufwertung Verwaltungsvermögen Politische Gemeinde Rafz“

Das ursprünglich auf die Gemeindeversammlung vom Montag, 4. Dezember 2017 traktandierte Geschäft „Entscheid Aufwertung Verwaltungsvermögen Politische Gemeinde Rafz“ zieht der Gemeinderat von der Traktandenliste zurück.

Die im Antrag des Gemeinderates erwähnten Zahlen über die Aufwertung des Verwaltungsvermögens basieren aufgrund den Erkenntnissen der Finanzplanung nach der vom Gemeinderat Mitte August 2017 genehmigten Finanzstrategie mit Eckdaten zum Budget 2018 und Investitionsprogramm 2018 bis 2023. Im überarbeiteten und aktuellen Finanzplan ist auch der Voranschlag 2018 berücksichtigt. Diese aktuellen Zahlen wurden bei der Beschlussfassung des Geschäftes „Entscheid Aufwertung Verwaltungsvermögen Politische Gemeinde Rafz“ nicht berücksichtigt.

Eine Unterbreitung des Geschäftes würde mit nicht mehr aktuellem Zahlenmaterial erfolgen, was nicht im Interesse Gemeinderates gegenüber den Stimmberechtigten und der Gesamtbevölkerung sein kann. Deshalb zieht der Gemeinderat als antragstellende Behörde dieses Geschäft von der Traktandenliste zurück. Die Antragstellung an den Souverän erfolgt an einer nächsten Gemeindeversammlung.

Akten zu den Verordnungen und Reglementen der Geschäfte Nrn. 2, 3 und 4

Wie bereits bei den einzelnen Geschäften erwähnt, wird, aufgrund des Umfangs der Weisungsbroschüre, auf die Aufführung der Verordnungen und Reglemente zu den Geschäften Nr. 2, Genehmigung Entschädigungsverordnung und Kenntnisnahme Entschädigungsreglement, Nr. 3 Genehmigung Verordnung über die Betreuung von Kindern im Vorschulalter und im Schulalter und Kenntnisnahme Entwurf Beitragsreglement sowie Nr. 4, Gebührenverordnung und Kenntnisnahme Entwurf Gebührentarif, verzichtet. Die Verordnungen und dazugehörigen Reglemente können in schriftlicher Form bei der Gemeindeverwaltung bezogen oder auf der Gemeindehomepage www.rafz.ch unter der Rubrik „Politik / Verwaltung / Gemeindeversammlungen“ eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Zusätzlich liegen die Verordnungen und Reglemente in der Aktenaufgabe der Geschäfte zur Gemeindeversammlung vom Montag, 4. Dezember 2017 auf.